

Република Србија
Потпредседница Владе
Министарство
грађевинарства, саобраћаја
и инфраструктуре
Немањина 22-26
11000 Београд



Republic Serbia
Stellvertretende
Ministerpräsidentin
Ministerium für Bauwesen,
Verkehr und Infrastruktur
22-26, Nemanjina Str.
11000 Belgrad

Tel: +381 (0)11 3617 632 * Fax: +381 (0)11 3621 526 * <http://www.mgsi.gov.rs/>

Höflichkeitsübersetzung
Belgrad, den 12. März 2020

Sehr geehrter Herr Seitz,

Die Regierung der Republik Serbien hat den Beschluss getroffen, die Krankheit COVID-19, hervorgerufen durch den Virus SARS-CoV-2, als ansteckende Krankheit zu deklarieren (im Folgenden: Regierungsbeschluss), der sofort nach der Annahme in Kraft getreten ist und den wir Ihnen in der Beilage zustellen.

Angesichts der Bedeutung der Umsetzung dieses Beschlusses, der sich auch auf die Schifffahrtsplanung aller Schifffahrtsunternehmen auf der Donau auswirken wird, halte ich es für unerlässlich, Sie rechtzeitig mit der Umsetzung dieses Regierungsbeschlusses im Wassertransport bekanntzumachen.

In diesem Zusammenhang wird während des Regierungsbeschlusses folgendes Verfahren an den Grenzübergängen angewendet:

Die Grenzübergänge in Apatin, Novi Sad, Belgrad, Golubac, Donji Milanovac, Tekija, Kladovo und Kanjiža werden vorübergehend geschlossen.

Bezogen auf den Güterverkehr auf Flüssen:

- An den Eingangs- und Ausgangsgrenzübergängen (Bezdan, Veliko Gradiste und Prahovo) werden Beamte der Hafenmeisterbüros und der Grenzpolizei Kontrolle ausüben, basierend auf der Besatzungsliste des Schiffsagenten, welche dieser spätestens 5 Stunden vor Schiffsankunft am Grenzübergang zustellen muss, ob die Besatzungsmitglieder aus Ländern mit hoher Corona-Virusübertragung kommen. Wenn ein Besatzungsmitglied aus einem in dem Regierungsbeschluss genannten Land kommt, wird es ihm untersagt, das Hoheitsgebiet der Republik Serbien zu betreten, und der Reeder wird durch einen Befehl benachrichtigt, dringend ein anderes Besatzungsmitglied zu entsenden, um das Schiff so kurz wie möglich an der Grenze aufzuhalten.

Bis der Austausch des Schiffsbesatzungsmitglieds erfolgt ist, muss das Schiff am Anker ohne direkte Kommunikation mit dem Ufer auf den Austausch des Besatzungsmitglieds warten.

Folgendes Verfahren gilt für den Personenverkehr auf Flüssen:

Herr Manfred Seitz
President of the Danube Commission
Danube Commission
H-1068 Budapest
Benczúr utca 25
Hungary

- An den Eingangs- und Ausgangsgrenzübergängen (Bezdan, Veliko Gradiste) werden Beamte der Hafenmeisterbüros und der Grenzpolizei Kontrolle ausüben, basierend auf der Besatzungs- und Passagierliste des Schiffsagenten, welche dieser spätestens 5 Stunden vor Schiffsankunft am Grenzübergang zustellen muss, od die Besatzungsmitglieder oder die Passagiere aus Ländern mit hoher Corona-Virusübertragung kommen. Im Falle eines Besatzungsmitgliedes wird genauso vorgegangen wie im Falle von Güterschiffen. In Bezug auf Passagiere, wenn ein einzelner Passagier aus einem der im Regierungsbeschluss genannten Land kommt und die Absicht äussert das Schiff im Hoheitsgebiet der Republik Serbien verlassen zu wollen, wird der Passagier unter Quarantäne gestellt. Wenn eine größere Gruppe von Passagieren auf einem Schiff aus Ländern stammt, die unter den Regierungsbeschluss fallen, wird das Schiff angewiesen, zum Abfahrtshafen zurückzukehren. Sofern das andere Land, in das das Schiff zurückkehren soll, ebenfalls die Einreise dieses Schiffes untersagt, so wird das Passagierschiff am Grenzübergang aufgehalten und an Bord des Schiffes selbst werden Quarantänemaßnahmen durchgeführt.

Gemäß dem Regierungsbeschluss gilt die Maßnahme des Verbots bzw. der Beschränkung der Einreise und des Verkehrs nicht für Teilnehmer am Warentransport und Personen, die vom Gesundheitsministerium die Einwilligung zur Einreise in die Republik Serbien erhalten haben. Zusätzlich zu dem oben genannten Verfahren möchte ich darauf hinweisen, dass das Ministerium für Bau, Verkehr und Infrastruktur ein Rundschreiben der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation Nr. 4204 / Add.4 vom 5/03/2020 erhalten hat, mittels welcher wir eine Marineanweisung zum Schutz der Gesundheit der Besatzungsmitglieder erhalten haben (im Folgenden: die Anweisung), die von der Internationalen Schifffahrtskammer erstellt wurde und worin darauf hingewiesen wird, es zu ermöglichen, diese in angemessener Art und Weise anzuwenden und an alle interessierten Parteien zuzustellen.

Dieses Ministerium hat die Anweisung an alle Reedereien gesendet, die die Flagge der Republik Serbien hissen, und die Verpflichtung zur Umsetzung der Anweisung auf ihren Schiffen sowie vor allem der Anhänge A, B und C der Anweisung festgelegt. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, dass die Donaukommission diese Leitlinien auch an die andere Mitgliedstaaten der Donaukommission sendet, damit diese die Anwendungsmöglichkeiten dieser Leitlinien durch die Reedereien prüfen, die ihre Flagge tragen.

Wir sind uns sicher, dass wir auf diese Weise das Schutzniveau der Schiffsbesatzungsmitglieder vor dem Corona-Virus auf der Donau kurzfristig erhöhen können. Dieses Ministerium steht Ihnen für jegliche Rückfragen zu Verfügung.

Hochachtungsvoll,

Prof Dr Zorana Z. Mihajlović

Gemäß Artikel 6. Absatz 1. des Bevölkerungsschutzgesetzes vor Infektionskrankheiten („Amtsblatt der RS“, Nr. 15/16) und gemäß Artikel 43. Absatz 1. des Regierungsgesetzes („Amtsblatt der RS“, Nr. 55/05, 71/05 – korrigiert, 101/07, 65/08, 16/11, 68/12 – VG, 72/12, 7/14 – VG, 44/14 und 30/18 – weit. Gesetz),

trifft die Regierung den

BESCHLUSS

die Krankheit COVID-19, hervorgerufen durch den Virus SARS-CoV-2, als ansteckende Krankheit zu deklarieren

" Amtsblatt der RS ", Nr. 23 vom 10. März 2020, 24 vom 11. März 2020

1. Die Krankheit COVID-19, hervorgerufen durch den Virus SARS-CoV-2, wird als ansteckende Krankheit deklariert, deren Prävention und Suppression von Interesse für die Republik Serbien ist.
2. Um das Auftreten und die Ausbreitung der ansteckenden Krankheit COVID-19 zu verhindern und um diese zu bekämpfen, werden die durch das Bevölkerungsschutzgesetz vor Infektionskrankheiten, das Gesundheitsgesetz und das Gesetz über die öffentliche Gesundheit vorgeschriebenen Maßnahmen, sowie auch jegliche andere Maßnahmen, die aufgrund der Art der Krankheit in Einklang mit der epidemiologischen Situation erforderlich sind, angewandt.
3. Den Angestellten, die im Gesundheits- und Sozialsystem der Republik Serbien sind, wird empfohlen nicht in Länder mit einer intensiven Transmission der COVID-19, bzw. Länder in denen ein Ausbruch der Epidemie waltet, zu reisen.
4. Zum Schutz vor einer Einfuhr von Infektionskrankheiten ins Gebiet der Republik Serbien, wird Personen, die aus Ländern, bzw. Gebieten mit einer intensiven Transmission der Krankheit COVID-19 anreisen, bzw. Ländern in denen ein Ausbruch der Epidemie waltet, und zwar: der Provinz Hubei in der Volksrepublik China, der Stadt Daegu und der Provinz Gyeongsangbuk-do(North Gyeongsang) in der Republik Südkorea, dem Kanton Tessin (Ticino) in der Schweizer Konföderation, der Republik Italien und der Islamischen Republik Iran, von den zuständigen Behörden vorübergehend die Einreise untersagt, bzw. deren Einreise und Bewegungsfreiheit vorübergehend begrenzt.
Die in Absatz 1 dieses Punktes genannte Maßnahme gilt nicht für Teilnehmer am Warentransport und Personen, die vom Gesundheitsministerium die Einwilligung zur Einreise in die Republik Serbien erhalten haben.
5. Dieser Beschluss tritt in Kraft mit dem Tag der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Republik Serbien“.

05 Nummer: 53-2281/2020

Belgrad, 10. März 2020

Die Regierung
Präsidentin,

Ana Brnabic, e.U.